



1985 - 6611
6612
6613
6614
6615
6616
6617

13. Februar 1995

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- 6615 - Teilzonenplan Mogelsberg Dorf (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6616 - Teilzonenplan Necker und Brunnadern (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6613 - Teilzonenplan Furt und Auboden (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6611 - Teilzonenplan Dicken (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6614 - Teilzonenplan Hoffeld und Waldbach (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6612 - Teilzonenplan Ebersol (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6617 - Teilzonenplan Wolfhag und Wolfensberg (Änderung aufgrund Waldfeststellung)

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigte Erlasse

Ein Plansatz Detailpläne Waldfeststellung

Einzahlungsschein

Kopie:

Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (2)

Rechtsabteilung (2)

Planungsamt

Rechnungsführer (2)